



Entschädigungsreglement Einwohnergemeinde Kehrsatz 2007

INHALTSVERZEICHNIS

| | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| I. Allgemeine Bedingungen | 3 |
| Artikel 1, Gegenstand, Zweck | 3 |
| Artikel 2, Geltungsbereich | 3 |
| Artikel 3, Gemeinderat | 3 |
| II. Entschädigungen für Behördenmitglieder | 4 |
| Artikel 4, Feste Entschädigungen | 4 |
| Artikel 5, Sitzungsgeld | 4 |
| Artikel 6, Spesenentschädigung | 4 |
| Artikel 7, Weitere Entschädigungen | 5 |
| Artikel 8, Anpassungen | 5 |
| III. Recht und Pflichten von Behördenmitgliedern | 5 |
| Artikel 9, Pflichten | 5 |
| IV. Besondere Bestimmungen | 6 |
| Artikel 10, Entschädigungen durch Dritte | 6 |
| Artikel 11, Disziplinarische, vermögensrechtliche Verantwortlichkeiten | 6 |
| Artikel 12, Verordnung | 6 |
| Artikel 13, Behörden | 6 |
| V. Übergangs- und Schlussbestimmungen | 6 |
| Artikel 14, Inkrafttreten | 6 |
| Artikel 15, Aufhebung bisherigen Rechts | 6 |

Die Einwohnergemeinde Kehrsatz erlässt, namentlich gestützt auf das Organisationsreglement 2000, Art. 11, Abs. 1 a, folgendes

Entschädigungsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

**Gegenstand,
Zweck**

¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigungen sowie die Rechte und Pflichten für nebenamtliche Behördenmitglieder, soweit sie nicht in andern Rechtsgrundlagen geregelt sind.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die nebenamtlichen Behördenmitglieder, die zu Gunsten der Einwohnergemeinde Kehrsatz eine Dienstleistung oder Amtspflicht erbringen.

² Nebenamtliche Behördenmitglieder sind:

- a) Mitglieder des Gemeinderates, von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- b) Funktionäre
- c) Delegierte
- d) Angehörige der Kehrsatzer Rettungsdienste (Feuerwehr, GFO, ZS).

Art. 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat bestimmt die Stellung der Behörden, soweit sie nicht aus dem Organisationsreglement der Gemeinde hervorgehen.

II. Entschädigungen für Behördenmitgliedern

Art. 4

Feste Entschädigung

¹ Behördenmitglieder erhalten eine feste jährliche Entschädigung:

- | | |
|--|--------------|
| a) Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident | Fr. 20'000.- |
| b) Vizepräsidentin / Vizepräsident | Fr. 11'000.- |
| c) Gemeinderätin / Gemeinderat | Fr. 8'650.- |
| d) Kommissionspräsidentin / Kommissionspräsident | Fr. 2'000.- |
| e) Feuerwehrkommandantin / Feuerwehrkommandant | Fr. 4'500.- |
| f) Vizekommandantin / Vizekommandant | Fr. 1'300.- |

² Mit der Entschädigung werden abgegolten:

- Sitzungsvorbereitungen inkl. Aktenstudium;
- individuelle Arbeiten im Rahmen ihres Amtes;
- sämtliche mit dem Amt verbundenen Aufwendungen, vorbehältlich Spesenentschädigungen gemäss Artikel 6.

Art. 5

Sitzungsgeld

¹ Alle Behördenmitglieder, exklusive Funktionäre und Funktionärinnen, haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Versammlungen, bewilligten Ausbildungsanlässen oder ähnlichem von Amtes wegen.

² Die Entschädigung wird pro Stunde ausgerichtet.

³ Pro Tag werden maximal 8 Stunden entschädigt.

⁴ Der Stundenansatz wird durch den Gemeinderat festgelegt. Der maximale Ansatz beträgt Fr. 50.-.

Art. 6

Spesenentschädigung

¹ Anrecht auf die Spesenentschädigung haben alle Behördenmitglieder.

² Die Spesen für Funktionäre/Funktionärinnen sind in der Funktionsentschädigung enthalten.

³ Folgende Spesen können geltend gemacht werden:

- Hauptmahlzeiten;
- Reisespesen, falls Zielort mehr als 10 km von Kehrsatz entfernt liegt;
- bewilligte Repräsentationsauslagen.

⁴ Die Entschädigungsansätze richten sich nach dem jeweils gültigen Regierungsratsbeschluss "Gemeindepersonal: Ansatz RRB für das Jahr...".

Art. 7**Weitere
Entschädigungen**

- ¹ Funktionäre und Funktionärinnen haben Anrecht auf eine aufwandbezogene Funktionsentschädigung.
- ² Werden durch übergeordnetes Recht oder Gemeindereglemente keine Entschädigungsansätze vorgegeben, so gelten die Regelungen für das Sitzungsgeld und die Spesenentschädigung sinngemäss.
- ³ Die Entschädigungen für Angehörige der Kehrsatzer Rettungsdienste werden durch den Gemeinderat geregelt, soweit nicht andere Vorschriften gelten.
- ⁴ Der Gemeinderat kann weitere Entschädigungen für besondere Leistungen von Behördenmitgliedern festlegen.

Art. 8**Anpassungen**

- ¹ Die festen Entschädigungsansätze werden jährlich der Teuerung angepasst.
- ² Massgebend ist der kantonale Ansatz für den Teuerungsausgleich des Personals.

III. Pflichten von Behördenmitgliedern**Art. 9****Pflichten**

- ¹ Der Gemeinderat erlässt für nebenamtliche Behörden Pflichtenhefte, Arbeitsanleitungen oder Funktionsbeschreibungen soweit ihre Aufgaben nicht aus Reglementen oder übergeordnetem Recht hervorgehen.
- ² Alle Behördenmitglieder haben ihre Amtspflicht sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen und sich ihrer Stellung würdig zu zeigen.
- ³ Behördenmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Dritten gegenüber zu schweigen. Sie dürfen Akten, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt nach Beendigung des Amtes bestehen.
- ⁴ Behördenmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung keine Geschenke oder Vorteile für sich oder andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen. Geringfügige Leistungen und Aufmerksamkeiten fallen nicht unter das Geschenkannahmeverbot.

IV. Besondere Bestimmungen

Art. 10

Entschädigung
durch Dritte

Werden diesem Reglement unterstellte Behördenmitglieder für ihre Tätigkeit zugunsten der Gemeinde Kehrsatz von anderen Stellen (Ämtern, Organisationen, Verbänden, Gesellschaften, Kommissionen, etc.) entschädigt, so sind diese Entschädigungen der Gemeinde abzugeben.

Art. 11

Disziplinarische,
vermögensrechtli-
che Verantwort-
lichkeiten

Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Organisationsreglement (Art.77, 78).

Art. 12

Verordnung

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung insbesondere:

- a) Unterstellungsverhältnisse, soweit sie nicht abschliessend geregelt sind;
- b) Die Entschädigungsansätze in seinem Zuständigkeitsbereich;
- c) Die formellen Vorschriften zur Geltendmachung und Auszahlung der Entschädigungen.

Art. 13

Behörden

Organisation, Gliederung und Aufgaben der Behörden sind im Organisationsreglement und in Fachreglementen enthalten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Art. 15

Aufhebung bishe-
rigen Rechts

Alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere der Teil 2 "Entschädigungsreglement" des Personal- und Entschädigungsreglements 99, werden aufgehoben.

Kehrsatz, 11.09.2006

Einwohnergemeinde Kehrsatz

tär

Der Präsident _____ Der Sekre- |

T. Stauffer

R. Raeber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Entschädigungsreglement vom 11. August 2006 bis zum 11. September 2006 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftgemäss publiziert.

Kehrsatz, 11. September 2006

Der Gemeindeschreiber:

R. Raeber